

*Sebott, Reinhold*: Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici. Frankfurt am Main: Knecht 1995. 349 S.. ISBN 3–7820–0723–9.

Der Frankfurter Jesuit Reinhold Sebott hatte bereits 1988 bei Butzon & Bercker, Kevelaer, einen Kommentar zum Ordensrecht des CIC herausgebracht, der nicht Kanonisten ansprechen wollte, sondern für den »kirchenrechtlichen Laien« bestimmt war und sich weithin mit einer erläuternden Paraphrase des Gesetzestextes begnügte. Der nun vorliegende Band ist – wenngleich nicht als solche gekennzeichnet – eine wissenschaftlich vertiefte Neuauflage des Werks von 1988; weite Teile des früheren Textes hat der Verfasser beibehalten.

Nach einer kurzen Einleitung (S. 15–17), die einen Überblick über die Reform des CIC enthält, kommentiert Sebott in seinem prägnant »Ordensrecht« betitelten Werk die Bestimmungen des CIC zu den Instituten des geweihten Lebens (Religioseninstitute und Säkularinstitute) und zu den Gesellschaften Jesu apostolischen Lebens fortlaufend Kanon für Kanon (S. 19–324). Dabei bietet er zunächst den Gesetzestext im lateinischen Original und in deutscher Übersetzung. Darauf folgen die in der Regel knapp bemessenen Erläuterungen, die im Anmerkungsapparat durch Hinweise auf relevante Literatur ergänzt werden; gelegentlich weist der Autor hier auch auf Veränderungen gegenüber dem CIC/1917 hin. Abgerundet wird der Band durch eine Liste wichtiger Ordensbezeichnungen, Personen- und Sachwortverzeichnis sowie auf den CIC/1917 bzw. den CIC/1983 bezogene Kanonesregister (S. 325–349).

Es sei gestattet, auch auf einige Versehen und mißverständliche Formulierungen hinzuweisen, die dem Verfasser unterlaufen sind: S. 40 entsteht der Eindruck, daß jeder Provinzial zugleich auch ein Ordinarius ist; diesen Status haben jedoch nur die Provinziale der klerikalen Religiöseninstitute päpstlichen Rechts und der klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts (richtig: S. 105). – S. 46 werden die Dom- und Stiftskapitel, die klösterlichen Verbände (auch S. 55) und die kirchlichen Universitäten fälschlich als öffentliche kirchliche Vereine bezeichnet. – S. 63: Die Kapitel sind nicht nur »gesetzgebende Organe«, sondern werden auch auf dem Gebiet der Exekutive tätig, etwa bei Wahlen zur Besetzung von Ämtern oder bei eigenrechtlich besonders qualifizierten Verwaltungsakten, z. B. der Errichtung einer neuen Niederlassung. – Die auf S. 93 als den Regularkanonikern »im engeren Sinn« (genannt sind die lateranensische und die österreichische Kongregation sowie die Kongregationen vom Großen St. Bernhard und von St. Maurice) nahestehend bezeichneten Augustiner-Chorherren sind mit diesen identisch. Die Prämonstratenser sind Regularkanoniker. – S. 140 Anm. 27 erwähnt der Verfasser bei der Kommentierung von c. 638 CIC die Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 (nunmehr seit 1. 1. 1996 in einer sprachlich revidierten Fassung in Geltung). Dabei wird nicht deutlich, daß die Partikularnorm nur die Vermögensverwaltung auf Diözesanebene betrifft; für diese aber ist der Katalog der Akte der außerordentlichen Verwaltung erschöpfend. – Bei der Kommentierung von c. 682 CIC (S. 216 f.) entsteht der Eindruck, als beziehe sich die Norm nur auf Ordenspriester in der Pfarrseelsorge; es geht jedoch um jegliches Kirchenamt, das einem Ordensangehörigen im diözesanen Bereich übertragen werden kann. – S. 269: Die VDO (richtig: »Vereinigung Deutscher Ordensobern«) wurde nicht 1949 gegründet, sondern geht auf die 1898 entstandene Superioren-Konferenz zurück und trägt die heutige Bezeichnung seit 1946.

Kritik im Detail kann jedoch das Gesamturteil nicht beeinträchtigen, daß Sebott mit seinem Ordensrecht eine durchaus nützliche Hilfe zur Orientierung in einer in manchen Bereichen unübersichtlichen Materie bietet. Dabei hat er nicht in erster Linie den ordensrechtlichen Experten im Blickfeld. Besonders hervorzuheben ist das Eingehen des Verfassers auf die Spannung, die zwischen einer theologisch und anthropologisch erneuerten Sicht des Ordenslebens und einer weithin traditionellen Maßstäben verhafteten Rechtsordnung besteht. Das Buch stellt eine willkommene Ergänzung zu den beiden anderen deutschsprachigen Gesamtbearbeitungen des Ordensrechts dar, dem periodisch aktualisierten Kanones-Kommentar von Rudolf Henseler im Rahmen des Münsterischen Kommentars zum Codex Iuris Canonici und der systematischen Darstellung von Bruno Prietshofer (zuletzt 3. Aufl., 1988), die durch Sebotts Werk keineswegs überholt sind.

Stephan Haering